

SATZUNG des Vereins "Golfclub Talsperre Pöhl e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen „Golfclub Talsperre Pöhl e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Pöhl, Ortsteil Möschwitz.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spiel- und Übungsbetriebes und Ausrichtung von Wettspielen.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Bewerber zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3. Der Club hat folgende Mitgliedschaften: a) ordentliche Mitglieder b) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr c) Ehrenmitglieder
- 4. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme durch Beschluss. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- 5. Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht beginnen mit der Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes.
- 6. Ehrenmitglieder sind Personen, die durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt b) Ausschluss c) Tod d) Streichung
- 2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.
- 3. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zu dieser Maßnahme gegeben hat.

- 4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit Zugang. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Über die Berufung entscheidet endgültig der Vorstand.
- 5. Wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung - davon einmal durch eingeschriebenen Brief - nicht nachkommt, kann durch Vorstandbeschluss eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgen.
- 6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Beiträge

- 1. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung des Clubs geregelt. Der Vorstand kann in Härtefällen und auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der zwischen dem Verein und den Inhabern der Golfanlage bestehenden Nutzungsvereinbarung die Clubanlage zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzung der Golfanlage außerhalb der Driving-Range und der Übungsbahnen ist auch von Vereinsmitgliedern nur zulässig, wenn das Vereinsmitglied eine Spielberechtigung vom Eigentümer der Golfanlage Talsperre Pöhl erworben hat.
- 3. Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr besitzt in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, wobei juristischen Personen nur eine Stimme zusteht. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere – auch Mitglieder – ist nicht zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung c) die Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Es können bis zu vier weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Ein Sitz im Vorstand wird von der Betreibergesellschaft besetzt.
- 2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in offener oder, auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern, in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 3. Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis er ordnungsgemäß neu- oder wiederbestellt worden ist. Im Vorstand können nur „ordentliche“ Mitglieder sein (siehe §9). Als gewählt gilt, wer die jeweils höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

- 5. Die weiteren Ämter bzw. Aufgaben werden in der ersten Vorstandssitzung den weiteren Vorstandsmitgliedern zugewiesen.
- 6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB nach außen allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand beschließt für seine Arbeit eine Kassenordnung, die die Kassengeschäfte regelt.
- 7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Clubs, soweit die Satzung nicht Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorschreibt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder und beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 9. Auch in Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung einholen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder durch einen an den Vorstand zu richtenden Antrag verlangt wird.
- 10. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 11. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
- 12. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen. Die Aufgaben bzw. die Befugnisse und die zeitliche Dauer werden mittels Beschlusses festgelegt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt über: a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und der Kassenprüfer b) den Haushaltsplan und Jahresabschluss c) Satzungsänderungen d) die Wahl des Vorstandes e) die Wahl der Kassenprüfer f) Fragen, die aus sonstigen Gründen der Mitgliederversammlung unterbreitet werden g) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer h) die Auflösung des Clubs i) den jährlichen Clubbeitrag über die Beitragsordnung
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils einmal im Kalenderjahr einberufen.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
- 5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, wobei diejenigen Mitglieder, die über eine entsprechende technische Einrichtung verfügen, auch per Telefax oder E-Mail eingeladen werden können (Einladung in Textform gemäß §126b BGB). Sie hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann nur dann abgestimmt werden, wenn der Vorstand damit einverstanden ist. Die Einberufung kann auch durch die Veröffentlichung in den Lokalzeitungen, auf der Homepage des Golfclubs und durch Aushang erfolgen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen

Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt - sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - mit Stimmenmehrheit.

- 7. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung ein Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter und ein Clubmitglied zum Protokollführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 8. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem bei der Einberufung der Mitglieder-versammlung bekannt zu geben.
- 9. Soll über eine Auflösung des Clubs entschieden werden, ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung jedem Mitglied von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Für eine Entscheidung sind die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer.
- 2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 11 Haftung

- Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Der §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in §9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Vogtland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.

§ 13 Übergangsvorschriften

- Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden sollten, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern, wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14.02.2014 beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft.